

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

liche Empfänge und Ausgaben führen, welches täglich abgeschlossen, mit der Cassesbarschaft verglichen, und am Schlusse der Woche nebst den Cassettschlüsseln persönlich an den nachfolgenden Director übergeben wird.

Der amtierende Vereins-Commissär hat präcise um 9 Uhr Vormittags im Amtslocale zu erscheinen, und seinen Dienst nach der dießfälligen Instruction bis zum Cassettschlusse, d. i. bis mindestens 12 Uhr Mittags, zu versehen.

§. 86.

Alle Empfänge und Rückzahlungen haben durch die Handcasse zu laufen. Die Größe der in der Handcasse zu belassenden Barschaft ist mit Rücksicht auf den Bedarf des laufenden Geschäftes zu bemessen. Jeder Ueberschuss, sowie alle übrigen Werthsdocumente sind täglich an die Hauptcasse abzuführen.

§. 87.

Da die disponibile Barschaft der Sparcasse vorzüglich durch Vorschüsse zu Darlehen auf Handpfänder nutzbringend zu machen ist, so hat die Direction der Sparcasse ein stetes genaues Einvernehmen mit den Verwaltungs-Organen der Leihanstalt zu pflegen, um in der Kenntniß der Dotations-Erfordernisse der Leihanstalt zu sein.

Alle Verläge, welche an die Leihanstalt abgeführt werden, sind von der Leihanstalt mit 5 Prozent an die Sparcasse zu verzinsen, in den Büchern der Sparcasse unter dem Conto, der darin für die Leihanstalt zu eröffnen ist, mit Anführung des Tages und Betrages vorzutragen, zum Beweise des Empfanges vom Director und Cässier der Leihanstalt zu unterfertigen, und in genauer Evidenz zu halten.

§. 88.

Der Einleger wendet sich in dem Amtslocale an den Cässier mit der Erklärung, welche Summe, und auf welchen Namen er einzulegen wünscht, dann ob und welchen Vorbehalt er rücksichtlich der Rückzahlung bedingt.